Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Textliche Festsetzungen

1. In allen Baugebieten mit mehrgeschossigen Gebäuden sind bei IV und höhergeschossigen Gebäuden von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen gem. § 17 (5) BauN VO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen und Treppenhausaufgängen zulässig.

2. Soweit Baugrenzen geschoßweise unterschiedlich festgesetzt sind, können diese gemäß § 23 (3) BauN VO bis zu 0,5 m überschritten werden.

3. Nach § 21 a (5) BauN VO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche errichtet werden, ausnahmsweise erhöht werden.

4. In den SO-Baugebieten ist auf den St-Flächen für je 4 Einstellplätze 1 hochstämmiger Baum anzupflanzen (§9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) in Verbindung mit § 9 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299).

1. Grundsätzlich sind in den Baugebieten, die zwischen Horstmarer Landweg und dem neu ausgewiesenen SO-Baugebiet - Hochschule (Spartanlagen) liegen und in den SO-Baugebieten (Studentenwohnheime) nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung zulässig.

2. Als Grundstückseinfriedigungen sind Hecken, Drahtzäune in Verbindung mit Hecken und Holzzäune bis zu 1 m Höhe zulässig. In den Baugebieten mit Atriumbauweise sind Einfriedigungen bis 2,75 m Höhe in Holz oder im Außenwandmaterial des Gebäudes zulässig, wobei bei der Errichtung an öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 0,75 m von der Straßengrenze einzuhalten ist.

3. Die Höhe der Dachgesimsoberkante bei Atriumhäusern darf die anliegenden öffentlichen Erschließungsflächen nicht mehr als um 3,50 m übersteigen.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 4. März 1974 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.
Münster (Westf), den 7. 3. 1974
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Forschebeck
Kinderbach
Forschebeckswiese
Lehmkamp
Fl. 63
Fl. 64
Fl. 65
Fl. 66
Fl. 67
Hf
Grevenbecker Weg

Stadt Münster (Westf)

Gemarkung Münster
Flur: 66
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 168

7 Blätter Blatt 1

Horstmarer Landweg - Wasserweg - Steinfurter Straße (Sportbereich Universität)

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den 4. April 1974
(Dipl.-Ing. Forchhamm)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18.6.1964 - ZCZ - 7100) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

WR Kleinsiedlungsgebiet
reines Wohngebiet
allgemeines Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
als Höchstgrenze festgesetzt
als zwingend festgesetzt
mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 15
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z.B. Bebauung

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 29. Okt. 1973
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 30. Oktober 1973
(Dipl.-Ing. Rabeler) Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann) Ltd Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. Nov. 1973 aufgestellt worden.
Münster, den 22. November 1973
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. Nov. bis 28. Dez. 1973 offengelegen.
Münster, den 7. Januar 1974
Der Oberstadtdirektor
(Dipl.-Ing. Rockhoff) Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. § 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 654) durch den Rat der Stadt am 4. März 1974 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 7. 3. 1974
Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 8. 4. 1975 (AZ:) genehmigt worden.
Münster, den 8. 4. 1975
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 27. Juni 1975 bekanntgemacht worden.
Münster, den 1. Juli 1975
Der Oberstadtdirektor
(Dipl.-Ing. Rockhoff) Stadtvermessungsoberamtmann

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Verkleinerungen oder Vergrößerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes